

Die jüdischen Friedhöfe sind bedeutende Zeichen für die Sichtbarkeit des jüdischen Lebens in Leipzig.

Auch für den NIF bleibt das individuelle und kollektive Totengedenken grundlegend, aber er wird zunehmend auch zu einem Ort der Begegnung und des kommunikativen Austausches.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Beratung
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Friedhofsführungen
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II Bestattungen

A: Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für die Trauerhalle, Leichenhalle/Kühlanlage

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Trauerhalle
- § 11 Leichenhalle/Kühlanlage

B: Bestattungsbestimmungen

- § 12 Ruhefristen
- § 13 Ausheben der Gräber
- § 14 Belegungen
- § 15 Säрге

III Grabstätten

- A: Allgemeine Grabstättenbedingungen
 - § 16 Vergabebestimmungen
 - § 17 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
 - (a) Vernachlässigung der Grabstätte
 - § 18 Grabmale/Einfassungen
 - § 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
 - § 20 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- B: Reihengrabstätten/Reservierungen
 - § 21 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- C: Grabmale und Grabstätten, Gestaltung, Ausnahmen

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Schließung und Endwidmung
- § 23 Zuwiderhandlungen
- § 24 Haftung
- § 25 Öffentliche Bekanntmachung
- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 CHEWRA KADISCHA

Der jüdische Friedhof ist der Ort, an dem die jüdische Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Es ist ein Ort der Besinnung und des Gedenkens an die Verstorbenen. Die jüdische Bestattungskultur soll durch die Gestaltung des Betolam zum Ausdruck gebracht werden.

I Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Neuen Israelitischen Friedhof (NIF) in Leipzig, Delitzscher Straße 224 steht im Eigentum der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig (IRG).

Der Alte Israelitische Friedhof (AIF) in Leipzig, Berliner Str. 123 steht im Eigentum der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig (IRG). (entwidmet)

- 2) Die Leitung, Verwaltung und Aufsicht des NIF und des AIF liegen bei dem Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig (IRG).
- 3) Die Verwaltung der Friedhöfe richten sich nach dieser Friedhofsordnung, den religiösen Geboten und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Festlegung der Nutzung einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bestattung, der Festlegung der Nutzung einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden gem. der Bestimmungen der DSGVO die hierfür erforderlichen Daten erhoben, verarbeitet und verwendet. Die in diesem Zusammenhang erfassten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn das dies zur Pflege, Instandsetzung oder Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Friedhofsanlage notwendig ist. Eine abgegebene Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann gem. der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angaben von Gründen vom Einwilligungsgeber widerrufen werden. Die erfassten Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen und der Widerruf wirksam ist. Der Einwilligungsgeber hat ferner das Recht die Löschung, Sperrung, Berichtigung sowie Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten zu verlangen.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

Die nachstehende Beerdigungs- und Friedhofssatzung regelt das Beerdigungs- und Friedhofswesen für den von der Israelitischen

Religionsgemeinde zu Leipzig (IRG) verwalteten Neuen Israelitischen Friedhof (NIF) in Leipzig, Delitzscher Straße 224.

- 1) Die jüdischen Friedhöfe dienen als ewige Ruhestätte für alle jüdischen Verstorbenen.
Beigesetzt werden nur Angehörige der Jüdischen Glaubensgemeinschaft, deren jüdische Identität zweifelsfrei nachgewiesen wurde.
- 2) Die Ausnahme für die Beisetzung von nichtjüdischen Ehepartnern der Gemeindemitglieder kann nur nach Beschluss des Vorstandes und nur mit der schriftlichen Genehmigung des Rabbiners gestattet werden.
- 3) Der NIF führt eine nichtjüdische Abteilung für diese Ehepartner. Die Friedhofssatzung der IRG gilt ebenso für die Abteilung. Bei voller Belegung der vorgehaltenen Grabstellen für nichtjüdische Ehepartner ist die IRG nicht verpflichtet neue Grabfelder für diese anzulegen.

§ 3 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte an die Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig (IRG) wenden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhofsträger hat das Hausrecht über die Friedhofsanlagen inne. Er kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

Bei Missachtung der Friedhofssatzung und der Benutzerordnung kann er Personen des Geländes verweisen.

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Männer sind verpflichtet auf dem Friedhof eine Kopfbedeckung zu tragen.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Der Friedhofsträger erlässt eine Benutzerordnung, welche zur Beachtung der enthaltenen Ge- und Verbote auf dem Friedhofsgelände aushängt.

§ 5 Friedhofsführungen

- 1) Friedhofsführungen für den NIF und AIF sind schriftlich bei der IRG anzumelden.
- 2) Die Teilnehmer einer Friedhofsführung haben sich an die Friedhofsordnung zu halten.

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofseigentümer, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Die Zulassung ist bei der IRG schriftlich zu beantragen.
Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.
- 6) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 7) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der IRG. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Mitarbeiterausweis auszustellen. Die Zulassung und der Mitarbeiterausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8) Die Zulassung kann befristet sein.
- 9) Die IRG kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der IRG verstoßen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des NIF gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

11) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden.

Die Tätigkeit Gewerbetreibender beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des NIF. Die dafür erforderlichen Einfahrtsgenehmigung werden laut Gebührenordnung der IRG erhoben.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der bestätigten Gebührenordnung der IRG erhoben.

II Bestattungen

A: Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für die Trauerhalle, Leichenhalle/Kühlanlage

§ 8 Bestattungen

Den Zeitpunkt der Beisetzung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rabbiner und den Angehörigen des Verstorbenen fest. Die Bestattung durch einen anderen Trauerbegleiter bedarf der Zustimmung der IRG.

Die Bestattung eines Verstorbenen beginnt grundsätzlich in der Trauerhalle des NIF.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bestattung, der Festlegung der Nutzung einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden gem. der Bestimmungen der DSGVO die hierfür erforderlichen Daten erhoben, verarbeitet und verwendet. Die in diesem Zusammenhang erfassten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn das dies zur Pflege, Instandsetzung oder Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Friedhofsanlage notwendig ist. Eine abgegebene Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann gem. der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angaben von Gründen vom Einwilligungsgeber widerrufen werden. Die erfassten Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen und der Widerruf wirksam ist. Der Einwilligungsgeber hat

ferner das Recht die Löschung, Sperrung, Berichtigung sowie Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten zu verlangen.

- 1) Der Hinterbliebene/Institution hat unter Vorlage einer Legitimation (Vollmacht/Personalausweis/Reisepass) den Todesfall unverzüglich der IRG mitzuteilen.
- 2) Das beauftragte Bestattungsinstitut meldet den Sterbefall dem zuständigen Standesamt und bringt die notwendige Sterbeurkunde und ggf. weitere erforderlichen Urkunden bei.

Die Mitteilung des Todesfalles und die Anmeldung für die Beerdigung wird mit folgenden Angaben in der IRG in Schriftform erfasst:

1. Tag der erfolgten Anmeldung
 2. Fortlaufende Registernummer
 3. Tag und Stunde des Todes, Tag auch nach jüdischer Zeitrechnung
 4. Alter des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt
 5. Vor- und Familienname des Verstorbenen (evt. auch Vatersname)
 6. Bei Todesfall von Kindern zusätzlich Erfassung der Namen der Eltern
 7. Familienstand des Verstorbenen
 8. Letzte Wohnanschrift des Verstorbenen
 9. Name des behandelnden Arztes (falls bekannt)
 10. Todesursache (falls bekannt)
 11. Tag und Stunde der Beerdigung
 12. Lage der Grabstätte auf dem Friedhof
 13. Namen von nahen Angehörigen
- 3) Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Für die Anmeldung sind die Vordrucke der IRG zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes im Sekretariat der IRG zu beantragen.

- 4) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, wird der Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen ausgesetzt.
- 5) Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht durchgeführt werden.
- 6) Jeder Sterbefall wird in einem *Sterberegisterbuch* erfasst. Folgende Eintragungen müssen in dem Sterberegisterbuch erfasst werden:

1. Vor- und Zunahme des Verstorbenen
 2. Geburtsdatum und –ort
 3. Letzte Wohnadresse
 4. Sterbetag
 5. Sterbetag nach jüdischer Zeitrechnung
 6. Name eines nahestehenden Familienangehörigen z.B. Wittwer oder Witwe, Kind usw.
- 7) Ferner werden geführt:
- a) Ein Grabstellenregister
 - b) Die Belegungspläne der einzelnen Grabfelder

Die Teilung des NIF in Felder (der Friedhofsplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

Es gibt folgende Felder:

- a) Einzel- und Familiengrabstätten
- b) Kinderfelder
- c) Historische Grabfelder, die von Bestattungen ausgeschlossen sind
- d) Abteilung nichtjüdische Angehörige

Die Abteilungen sind mit römischen Ziffern, die darin befindlichen Grabstätten mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Grabstätten werden in laufender Reihenfolge zugeteilt.

§ 10 Trauerhalle

- 1) Bei der Benutzung der Trauerhalle ist der Charakter einer jüdischen Beerdigung zu respektieren.
- 2) Während der Trauerfeier ist der Sarg verschlossen.
- 3) Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Erkrankung gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- 4) Dekorationen sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Leichenhalle/Kühlanlage

- 1) Die Leichenhalle/Kühlanlage dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu der Bestattung.
- 2) Die Leichenhalle darf und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

B: Bestattungsbestimmungen

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet.

§ 12 Ruhefristen

Der jüdische Friedhof dient als ewige Ruhestätte für alle auf diesem Friedhof beigesetzten Verstorbenen.

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

§ 13 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 14 Belegungen

In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers, des Rabbiners und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.

Umbettungen von Leichnamen und Urnen sind nicht erlaubt.

§ 15 Säрге

Die Säрге müssen dem jüdischen Ritus entsprechen. Innenausstattungen, Verzierungen, Griffe aus Metall, Symbole anderer Religionen sind nicht erlaubt.

3. Grabstätten

A: Allgemeine Grabstättenbedingungen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des jüdischen Friedhofes gewahrt bleibt. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Die Errichtung von Grabsteinen, deren Größe und Einfassung sowie Änderungen an bereits vorhandenen Grabanlagen sind an eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung gebunden. Diese Genehmigung kann erst erteilt werden,

wenn die Kosten für die Grabstätte und für die Beerdigung vollständig beglichen sind.

§ 16 Vergabebestimmungen

- 1) Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte beträgt 25 Jahre. Danach kann eine Duldung erteilt werden.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist ewig.

- 3) Auf dem NIF werden nur Nutzungsrechte vergeben an Reihengrabstätten für Leichenbestattungen. Urnenbestattungen sind nicht erlaubt.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofssatzung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung die Grabstelle instand zu halten.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift und Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass es den Zweck eines jüdischen Friedhofes erfüllt und die Würde des jüdischen Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- 3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbarem Material abzulegen. Die Entsorgung aller Abfälle obliegt dem Grabeigentümer.
- 4) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an der Grabstätte sind untersagt.

Baumspenden entsprechend dem Baumregister werden vom Friedhofsträger entsprechend dem historischen Friedhofkonzeptes platziert.

- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 6) Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind die Verwendung:
 - a) von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Salze
 - b) Verwendung von Kunststoffen (z.b. Folien als Unterlage für Kies etc.)
 - c) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
 - d) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten
 - e) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
 - f) die Abdeckung der Grabmale sowie deren äußere Randbereiche mit Kies, Split, Sand u.ä. Materialien
- 8) Die Abdeckung der Grabstätte mit Kiesel- oder Schottersteinen ist nicht gestattet.

A) Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher beseitigen zu lassen.
4. Verwelkte Blumen, Gebinde usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zur Entsorgung abzulegen. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (z.b. Weihnachts- und Osterdekorationen) gilt § 17 Abs. A Punkt 1.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

§ 18 Grabmale/Einfassungen

- 1) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen.
- 2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bis 1,20 m Höhe mindestens 12 cm, über 1,20 m bis 1,50 m mindestens 14 cm betragen.
- 3) Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 4) Liegesteine sind nicht erlaubt. Es sind entsprechend den religiösen Richtlinien nur stehende Grabmale zugelassen.
- 5) Die Grabmale und Grabeinfassungen für Doppelgräber bedürfen einer Sondergenehmigung.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet. Provisorische Grabmale sind nur für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der Bestattung zulässig.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- 2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Anträge sind zweifach beizufügen:
- 3) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung ist vorzulegen.
- 4) Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- 5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1.

Die Zwischenräume von Grab zu Grab muss bei 0,50 m liegen.

- 3) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 4) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 6) Das Nutzungsrecht erlischt nach 25 Jahren. Die ewige Grabesruhe wird davon nicht berührt.
- 7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann eine Nutzungsduldung schriftlich in der IRG beantragt werden. Eine Nutzungsduldung muss schriftlich in der IRG beantragt werden.
- 8) Das Abräumen von Reihengrabfelder bis auf den stehenden Grabstein obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Entsorgung der abgeräumten Materialien und die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

B Reservierungen

- 1) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an reservierten Reihengrabstätten wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
In ihr werden die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben, darauf wird hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes auch bei Grabstellenreservierungen sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.
- 2) Für die Reservierung einer Grabstelle erhebt die IRG eine Gebühr. Bei Inanspruchnahme der Reservierung wird die bereits entrichtete Reservierungsgebühr mit den anfallenden Grabkosten verrechnet. Bei Absage bzw. Rücktritt von der Grabreservierung gibt es keine Rückerstattung der Reservierungsgebühr.
- 3) Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer reservierten Reihengrabstätte ist generell möglich.
- 4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 5) Der Übergang des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

C: Grabmale und Grabstätten, Gestaltung, Ausnahmen

Die Darstellung von Blumen aller Art auf den Grabmalen ist gestattet. Nicht gestattet sind Portraits, Darstellung von Tieren, Darstellungen von Himmelskörpern und Ornamente anderer Religionen.

Auf Grabmälern von Verstorbenen jüdischen Glaubens ist auf dem Grabstein der Davidstern sowie zwei hebräischen Schriftzeichen für „hier ist geborgen“, die Namensnennung sowie die Lebensdaten für den Verstorbenen einzubringen.

Ausnahmen

Von C. § 21 A sowie von §§ 18,19 und 20 können Ausnahmen nach billigem Ermessen gemacht werden.

Ausnahmen sollen insbesondere erteilt werden, für Grabplatten, die waagrecht verbracht werden vor dem Stein. Dabei müssen Art, Maß, vor allem Dingen eine exakte Gründung mit einem zuständigen Baumeister/Statiker geklärt werden. Und es muss eine entsprechende Kostenübernahmerklärung der Verwandten oder von Dritten vorliegen.

Andere Ausnahmen sollen nur in begründeten Einzelfällen und vor allen Dingen bei persönlichen Härten oder aber soweit es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erteilt werden durch den Vorstand und mit der Zustimmung der Repräsentantenversammlung.

4 Schlussbestimmungen

§ 22 Schließung und Endwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können geschlossen werden.
- 2) Nach der Schließung dieser Bereiche dürfen Bestattungen nicht mehr durchgeführt werden.
- 3) Nach der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen.
- 4) Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt nur in Absprache mit der IRG.

§ 23 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmung der Friedhofssatzung der IRG für den NIF zuwider handelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. wegen Hausfriedensbruches oder Verstoßes gegen die geltende Friedhofssatzung der IRG angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen bezüglich der Grabeinfassungen und Grabstättengestaltung entsprechend der vorliegenden Friedhofssatzung kann der Friedhofsträger eine Entfernung dieser anordnen.

§ 24 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besondere Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt nach Bestätigung durch Repräsentanten der IRG in Kraft.

§ 27 Chewra Kadischa

- 1) Die Chewra Kadischa ist die Seele der jüdischen Gemeinde.
- 2) Die Chewra Kadischa konstituiert sich als eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die sich freiwillig und ehrenamtlich um die Belange bei Sterben, Tod und Trauer kümmern.
- 3) Die Chewra Kadischa ist eine Heilige Bruderschaft.
- 4) Die Chewra Kadischa regelt über den einzelnen Todesfall hinaus das Friedhofs- und Beerdigungswesen in der IRG.
- 5) Die Chewra Kadischa ordnet und überwacht die halachischen Anforderungen für das Friedhof- und Beerdigungswesen.
- 6) In Zweifelsfragen über Art und Inhalt und Handhabung der Friedhofssatzung soll zu allen Fragen der amtierende Rabbiner beratend gefragt werden. Soweit ein religionsrelevanter Inhalt betroffen ist, hat er ein Alleinentscheidungsrecht.

Die Aufgaben der Chewra Kadischa sind:

- 1) Friedhofswesen
 - a) Einhaltung der Friedhofsordnung
 - b) Erhalt und notwendige Sanierungen
 - c) Wiederherstellung und Erhalt des historischen Raumkonzeptes
- 2) Beerdigungswesen
 - a) Trauerarbeit für die Hinterbliebenen
 - b) Absprache über den Ablauf der Beerdigung
 - c) Tahara
 - d) Bereitstellung der Tachrichim
 - e) Einsargung
 - f) Teilnahme am Begräbnis
 - g) Organisation des Minjan
- 3) Erinnerungsarbeit
 - a) In Ehrung des Andenkens der Verstorbenen

Die regionale und überregionale jüdische Zusammenarbeit umfasst:

- Bildung eines Netzwerkes mit den Chewra Kadischa der jüdischen Gemeinden in Deutschland

4) Die ehrenamtliche Wirksamkeit der Mitglieder der Chewra Kadischa gilt religiös als sehr verdienstvoll und genießt höchste Anerkennung und Wertschätzung.

Leipzig, Datum

IRG – Daten + Stempel/Siegel

Gezeichnet: Unterschrift des Zeichners

Später hier ggf. Nachträge über Änderungen und deren Datum der Wirksamkeit